

23

Regulativ
über
**die Besoldungen der Lehrerschaft der Eidgenössischen
Technischen Hochschule**

(Vom 24. April 1959)

Der Schweizerische Bundesrat,
in Ausführung von Artikel 72 des Reglementes für die Eidgenössische Technische Hochschule vom 6. April 1924¹⁾,

beschliesst:

I. Ordentliche Professoren

Art. 1

Die Besoldung der ordentlichen Professoren besteht aus dem festen Gehalt, den Alterszulagen und dem Anteil an den Studiengeldern der Studierenden und Hörer (Art. 70 und 72 des Reglementes vom 16. April 1924).

Art. 2

¹ Das feste Gehalt beträgt 24 800 Franken im Jahre.

² Zur Gewinnung oder Erhaltung hervorragender Lehrkräfte oder zur bessern Berücksichtigung der Leistungen von Professoren kann der Bundesrat auf Antrag des schweizerischen Schulrates ein höheres als das in Absatz 1 vorgesehene feste Gehalt bewilligen.

Art. 3

¹ Die Alterszulagen betragen 550 Franken im Jahre und steigen bis auf 5500 Franken. Die erste Alterszulage wird im zweiten Jahre nach erfolgtem Amtsantritte ausgerichtet.

² Der Bundesrat bestimmt bei der Bemessung des festen Gehaltes, ob und wie viele Alterszulagen angerechnet werden.

¹⁾ BS 4, 130.